

2003

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 2003

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	514
16. 4. 2003	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	515
17. 4. 2003	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen	518
24. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	523
24. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	523
30. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	524
30. 4. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	524
30. 4. 2003	Bekanntmachung über die Änderung des deutsch-spanischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	525
30. 4. 2003	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	526
30. 4. 2003	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-libanesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	529
30. 4. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-06)	533
2. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991	535
7. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	536
7. 5. 2003	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale	537
7. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	538
8. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	539
8. 5. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	539
8. 5. 2003	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens	540
12. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	540
12. 5. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Abkommen vom 21. Juli 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern in der durch das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 und das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 geänderten Fassung	542
13. 5. 2003	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	543

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See
zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 15. April 2003

Das Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1998 II S. 2233) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Litauen am 1. März 2003
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte und der Erklärung:

(Übersetzung)

„In accordance with Article 8, paragraph 2 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that, when acting as an intervening State, it will subject its intervention to the condition that persons having its nationality, who are surrendered to the flag State under Article 15 of the Agreement and there convicted of a relevant offence, shall have the possibility to be transferred to the intervening State to serve the sentence imposed.

In accordance with Article 17, paragraph 1 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that the State Border Guard Service under the Ministry of the Interior of the Republic of Lithuania shall be the authority, which shall be responsible for sending and answering request under Articles 6 and 7 of the Agreement:

State Border Guard Service
Ministry of the Interior of the Republic of Lithuania
Savanoriu ave. 2
Vilnius LT-2009
Lithuania
Phone (+370 5) 271 93 05
Fax (+370 5) 222 63 96

In accordance with Article 17, paragraph 2 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that the Office of the Prosecutor General of the Republic of Lithuania shall be the central authority, which shall be responsible for the notification of the exercise of preferential jurisdiction under Article 14 of the Agreement and for all other communications and notifications under this Agreement:

Office of the Prosecutor General of the Republic of Lithuania
Smetonos St. 4
Vilnius LT-2009
Lithuania
Phone (+370 5) 266 24 03
Fax (+370 5) 266 23 17

„Nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass sie als eingreifender Staat ihr Eingreifen von der Bedingung abhängig machen wird, dass Personen ihrer Staatsangehörigkeit, die nach Artikel 15 des Übereinkommens dem Flaggenstaat übergeben und dort wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt werden, die Möglichkeit haben, zum Verbüßen der verhängten Strafe an den eingreifenden Staat überstellt zu werden.

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass die Staatliche Grenzschutzeinheit des Ministeriums des Innern der Republik Litauen die Behörde ist, deren Aufgabe es ist, die Ersuchen nach den Artikeln 6 und 7 des Übereinkommens zu übersenden und zu beantworten:

State Border Guard Service [Staatliche Grenzschutzeinheit]
Ministry of the Interior of the Republic of Lithuania
Savanoriu ave. 2
Vilnius LT-2009
Litauen
Telefon: (+370 5) 271 93 05
Fax: (+370 5) 222 63 96.

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen die Zentrale Behörde ist, die für die Notifikation der Ausübung der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit nach Artikel 14 des Übereinkommens und für alle anderen Mitteilungen oder Notifikationen nach dem Übereinkommen verantwortlich ist:

Office of the Prosecutor General of the Republic of Lithuania [Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Litauen]
Smetonos St. 4
Vilnius LT-2009
Litauen
Telefon: (+370 5) 266 24 03
Fax: (+370 5) 266 23 17.

In accordance with Article 19, paragraph 3 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that it shall reserve the right to require that requests, other communications and supporting documents sent to it be made in, or accompanied by a translation into the Lithuanian language or into one of the official languages of the Council of Europe or into such one of these languages as it shall indicate.

In accordance with Article 34 paragraph 5 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that it shall not consider itself bound by paragraph 4 of Article 34 of the Agreement.”

Nach Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass sie sich das Recht vorbehält, zu verlangen, dass die ihr übermittelten Ersuchen, anderen Mitteilungen und Schriftstücke in litauischer Sprache oder einer der Amtssprachen des Europarats oder in der von ihr bezeichneten Amtssprache abgefasst sind oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt ist.

Nach Artikel 34 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass sie sich durch Artikel 34 Absatz 4 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachten wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2003 (BGBl. II S. 284).

Berlin, den 15. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. April 2003

Das in Tirana am 11. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit „Ländliche Wasserversorgung Kavaja II – Bereich Manskuria“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. März 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

„Ländliche Wasserversorgung Kavaja II – Bereich Manskuria“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die deutsch-albanischen Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen von bis zu EUR 2 045 167,52 (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsechzig 52/100 Euro) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung Kavaja II – Bereich Manskuria“,
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von bis zu EUR 1 533 875,64 (in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig 64/100 Euro) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme Ländliche Wasserversorgung Kavaja II“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass er die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens sowie des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehens- oder Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Die Frist für die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags endet für den Teilbetrag in Höhe von EUR 766 937,82 (in Worten: siebenhundertsechszehntausendneunhundertsebenunddreißig 82/100 Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2006; für den Teilbetrag in Höhe von EUR 1 278 229,70 (in Worten: eine Million zweihundertachtund-siebzigttausendzweihundertneunundzwanzig 70/100 Euro) mit Ablauf des 31. Dezember 2008. Die Frist für die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrags endet mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(2) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Albanien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzah-

lungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzie-

rungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 11. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Helmuth Schröder

Für die Regierung der Republik Albanien
Arben Malaj

Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

Vom 17. April 2003

I.

Nach Artikel 3 Abs 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2002 zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (BGBl. 2002 II S. 1387) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2 und 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Dänemark

Frankreich

den Niederlanden

Schweden

Spanien

dem Vereinigten Königreich

mit Erstreckung auf die Vogtei Guernsey, die Vogtei Jersey und die Insel Man

mit Wirkung vom 10. Februar 2003

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen vorläufig anwendbar ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 12. November 2002 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden. Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nachfolgende Erklärungen abgegeben:

„Artikel 20 Absatz 6 (Nacheile)

Auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland üben die zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten das Recht der Nacheile ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b) und unter Einräumung des Festhalterrechtes (Artikel 20 Absatz 2) aus. Beamten der Mitgliedstaaten, die die Anwendbarkeit dieses Artikels gemäß Absatz 8 vollständig ausgeschlossen haben, steht diese Befugnis nicht zu.

Artikel 26 (Vorabentscheidung des Gerichtshofs)

Erklärung Nr. 9 (früher 10), Anlage zum Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in den Text der vorliegenden Erklärungen aufzunehmen.

Absatz 2 der Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland gibt die Erklärung nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 5 Buchstabe b ab. Vorlagemöglichkeit an den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren für jedes Gericht.

Absatz 3 der Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland gibt die Erklärung zur Vorlageverpflichtung letztinstanzlicher Gerichte ab.“

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Dänemark am 30. August 2003:

(Übersetzung)

„[...] Ved lov nr. 465 af 7. juni 2001 om ændring af straffeloven og retsplejeloven (hæleri og anden efterfølgende medvirken samt IT-efterforskning) er der indført en generel hæleribestemmelse i straffelovens § 290. Ved samme lejlighed er bl.a. straffelovens §§ 191a og 284 ophævet. Henvielsen til disse i erklæringen til artikel 4, nr. 3, 3. led er derfor ikke længere i overensstemmelse med straffeloven.

Erklæringen bedes derfor ændret til følgende:

Ad artikel 4, nr. 3, 3. led

Danmark erklærer, at for dets vedkommende finder artikel 4, nr. 3, tredje led kun anvendelse på prædikatorbrydelser, i forbindelse med hvilke hæleri til enhver tid er strafbart i henhold til dansk lovgivning (straffelovens § 290).

Derudover har Danmark i forbindelse med undertegnelsen af konventionen afgivet en erklæring efter artikel 20, stk. 6, om betingelser for forfølgelse:

Danmark erklærer at forfølgelse ind i Danmark over grænsen fra Sverige og Tyskland kun må ske på følgende betingelser:

- de svenske og tyske myndigheder har kun ret til at fortsætte en igangværende forfølgelse på dansk grund i en afstand på op til 25 kilometer fra grænsen;
- de svenske og tyske myndigheder har ikke ret til at standse personer på dansk grund.

Danmark har endvidere afgivet erklæringer til artikel 20 og artikel 21. Eftersom det i de pågældende artikler hedder, at ethvert medlemsland samtidig med notifikation af konventionen kan erklære, at den ikke er bundet af artiklen eller dele deraf er det vores opfattelse, at disse erklæringer skal genfremstilles.

De danske erklæringer:

Ad artikel 20, stk. 4, e

Danmark erklærer, at for dets vedkommende gælder, at forfølgende toldembetsmænd kan medbringe tjenestevåben over landegrænsen, med mindre Danmark udtrykkeligt har modsat sig dette.

Danmark erklærer endvidere, at for dets vedkommende gælder, at såfremt forfølgelsen fortsætter ind på dansk område med skib eller fly, kann den forfølgende toldembetsmand som udgangspunkt ikke medbringe tjenestevåben.

„[...] Mit dem Gesetz Nr. 465 vom 7. Juni 2001 betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches und der Zivilprozessordnung (Hehlerei und weitere Mitwirkung sowie Ermittlungen im IT-Bereich) ist eine allgemeine Bestimmung zur Hehlerei in § 290 des Strafgesetzbuches eingeführt worden. Bei derselben Gelegenheit sind unter anderem die §§ 191a und 284 des Strafgesetzbuches aufgehoben worden. Der Verweis auf diese Paragraphen in der Erklärung zu Artikel 4 Nummer 3 dritter Gedankenstrich stimmt daher nicht mehr mit dem Strafgesetzbuch überein.

Die Erklärung sollte daher wie folgt geändert werden:

Zu Artikel 4 Nummer 3 dritter Gedankenstrich

Dänemark erklährt, dass Artikel 4 Nummer 3 dritter Gedankenstrich mit Bezug auf Dänemark nur für die betreffenden Verstöße gilt, hinsichtlich deren die Hehlerei an Sachen nach dänischem Recht jederzeit strafbar ist (Strafgesetzbuch § 290).

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Übereinkommens hat Dänemark ferner gemäß Artikel 20 Absatz 6 eine Erklärung zu den Bedingungen für die Ausübung des Nacheilrechts abgegeben:

Dänemark erklährt, dass die Nacheile in Dänemark jenseits der Grenze zu Schweden und Deutschland nur unter folgenden Bedingungen erfolgen darf:

- Die schwedischen und die deutschen Behörden dürfen eine eingeleitete Nacheile auf dänischem Gebiet nur in einer Entfernung von bis zu 25 Kilometer ab der Grenze fortsetzen;
- die schwedischen und die deutschen Behörden sind nicht berechtigt, Personen auf dänischem Gebiet festzuhalten.

Dänemark hat ferner Erklärungen zu Artikel 20 und Artikel 21 abgegeben. Da gemäß den betreffenden Artikeln jeder Mitgliedstaat bei der Notifizierung des Übereinkommens erklären kann, dass er durch den Artikel oder Teile dieses Artikels nicht gebunden ist, müssen diese Erklärungen nach unserer Auffassung erneut abgegeben werden.

Dänische Erklärungen:

Zu Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe e

Dänemark erklährt, dass mit Bezug auf Dänemark nacheilende Zollbedienstete ihre Dienstwaffe über die Landesgrenze mit sich führen dürfen, es sei denn, Dänemark hat dem ausdrücklich widersprochen.

Dänemark erklährt ferner, dass mit Bezug auf Dänemark der nacheilende Zollbedienstete seine Dienstwaffe grundsätzlich nicht mit sich führen darf, wenn die Nacheile auf dänischem Gebiet mit dem Schiff oder Flugzeug fortgesetzt wird.

Ad artikel 20, stk. 8

Danmark erklærer, at det kan acceptere bestemmelserne i artikel 20 på følgende betingelser:

Når en anden medlemsstats toldmyndighed foretager en forfølgelse over grænserne til vands eller i luften, kan en sådan forfølgelse kun forsætte ind på dansk område, herunder dansk søterritorium og luftrummet over dansk område og søterritorium, hvis de kompetente danske myndigheder på forhånd har fået meddelelse herom.

Ad artikel 21, stk. 3, d

Danmark erklærer, at for dets vedkommende gælder, at ved grænseoverskridende observationer kan toldembedsmænd over landegrænsen medbringe tjenestevåben, medmindre Danmark udtrykkeligt har modsat sig dette.

Danmark erklærer endvidere, at for dets vedkommende gælder, at såfremt observationen fortsætter ind på dansk område med skib eller fly, kan den observerende toldembedsmand som udgangspunkt ikke medbringe tjenestevåben.

Ad artikel 21, stk. 5

Danmark erklærer, at det kan acceptere bestemmelserne i artikel 21 på følgende betingelser:

Observation over grænserne uden forudgående tilladelse må kun finde sted i henhold [til] artikel 21, stk. 2 og 3, hvis der er tungtvejede grunde til at antage, at de observerede personer er involveret i en af de i artikel 19, stk. 2, omhandlede overtrædelser, som kan medføre udlevering.

Ad artikel 23, stk. 5

Danmark erklærer, at det ikke er bundet af artikel 23.

Ad artikel 26, stk. 4 og 5

Danmark erklærer, at alle danske retsinstanter er berettiget til, men ikke forpligtiget til, at anmode Domstolen om at træffe præjudiciel afgørelse vedrørende spørgsmål, der rejses under en retssag og som angår fortolkningen af konventionen, når den pågældende ret skønner, at en afgørelse er nødvendig for den afsiger dom.“

Frankreich am 11. August 2001:

«I – Déclaration en application de l'article 20:

Les agents compétents des États membres peuvent exercer le droit de poursuite sur le territoire de la République française au sens de l'article 31 selon les conditions d'espace ou de temps (article 20, paragraphe 3, point a) qui seront fixées sur la base de la réciprocité (article 20, paragraphe 6).

Zu Artikel 20 Absatz 8

Dänemark erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 20 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile durch Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaates auf dem See- oder Luftweg darf die Nacheile nur dann auf dänisches Hoheitsgebiet, einschließlich des dänischen Küstenmeeres und des Luftraums über dem dänischen Hoheitsgebiet und dem dänischen Küstenmeer, ausgedehnt werden, wenn die zuständigen dänischen Behörden davon vorher unterrichtet wurden.

Zu Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d

Dänemark erklärt, dass in Bezug auf Dänemark im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen Zollbedienstete ihre Dienstwaffen über die Landesgrenze mit sich führen dürfen, es sei denn, Dänemark hat dem ausdrücklich widersprochen.

Dänemark erklärt ferner, dass mit Bezug auf Dänemark der nacheilende Zollbedienstete seine Dienstwaffe grundsätzlich nicht mit sich führen darf, wenn die Observation auf dänischem Gebiet mit dem Schiff oder Flugzeug fortgesetzt wird.

Zu Artikel 21 Absatz 5

Dänemark erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 21 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

Eine grenzüberschreitende Observation ohne vorherige Zustimmung darf gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 nur dann durchgeführt werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die zu observierenden Personen in einer der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Zuwiderhandlungen, die zur Auslieferung führen könnten, verwickelt sind.

Artikel 23 Absatz 5

Dänemark erklärt, dass es nicht durch Artikel 23 gebunden ist.

Zu Artikel 26 Absätze 4 und 5

Dänemark erklärt, dass alle dänischen Gerichte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, dem Gerichtshof eine Frage zur Auslegung dieses Übereinkommens, die sich in einem Verfahren stellt, zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn das betreffende Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.“

(Übersetzung)

„I. Erklärung gemäß Artikel 20:

Die zuständigen Bediensteten der Mitgliedstaaten sind befugt, das Nacheilerecht im Hoheitsgebiet der Französischen Republik im Sinne des Artikels 31 gemäß den räumlichen und zeitlichen Bedingungen (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a) auszuüben, die auf der Grundlage der Gegen-

En tout état de cause, ces agents ne disposent pas d'un droit d'interpellation sur le territoire de la République française susmentionné.

Les États membres qui, conformément à l'article 20, paragraphe 8, ont totalement exclu l'application de cet article ne peuvent se prévaloir de cette autorisation.

II – Déclaration en application de l'article 23, paragraphe 5:

La France déclare n'être liée par aucune des dispositions de l'article 23 de la Convention en raison de limitations résultant de son ordre juridique interne.

III – Déclaration en application de l'article 32, paragraphe 4:

La France déclare appliquer de manière anticipée la Convention, à l'exception de son article 26, dans ses rapports avec les États membres qui feront une déclaration similaire sur la base de l'article 32, paragraphe 4.»

seitigkeit festgelegt werden (Artikel 20 Absatz 6). Die nacheilenden Bediensteten haben jedoch in dem oben genannten Hoheitsgebiet der Französischen Republik kein Festhalterecht.

Den Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 20 Absatz 8 die Anwendung dieses Artikels vollständig ausgeschlossen haben, steht dieses Nacheilerecht nicht zu.

II. Erklärung gemäß Artikel 23 Absatz 5:

Frankreich erklärt, dass es wegen Beschränkungen, die aus seiner innerstaatlichen Rechtsordnung herrühren, durch keine der Bestimmungen des Artikels 23 des Übereinkommens gebunden ist.

III. Erklärung gemäß Artikel 32 Absatz 4:

Frankreich erklärt, dass es das Übereinkommen mit Ausnahme von Artikel 26 gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts auf der Grundlage von Artikel 32 Absatz 4 abgeben werden, vorzeitig anwenden wird.“

Die Niederlande am 31. Januar 2001:

(Übersetzung)

„Verklaring bij artikel 26, vijfde lid, onder b

Nederland verklaart de bevoegdheid van het Hof van Justitie van de Europese Gemeenschap te aanvaarden om bij wijze van prejudiciële beslissing, op verzoek van elke nationale rechterlijke instantie van Nederland, een uitspraak te doen over een vraag betreffende de uitlegging van de Overeenkomst, die wordt opgeworpen in een bij die instantie aanhangig gemaakte zaak, indien deze een beslissing op dit punt noodzakelijk acht voor het wijzen van haar vonnis.

Verklaring bij artikel 32, vierde lid

Nederland verklaart dat tot de inwerking-treding van de Overeenkomst, die Overeenkomst met uitzondering van artikel 26, op Nederland van toepassing is in zijn betrekkingen met de andere lidstaten die eenzelfde verklaring hebben afgelegd.“

„Erklärung zu Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b:

Die Niederlande erklären, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften anerkennen, eine Vorabentscheidung zu einer Frage eines niederländischen Gerichts bezüglich der Auslegung des Übereinkommens zu treffen, die sich in einem bei diesem Gericht anhängigen Verfahren stellt, wenn dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält.

Erklärung zu Artikel 32 Absatz 4:

Die Niederlande erklären, dass dieses Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten mit Ausnahme des Artikels 26 für die Niederlande gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist.“

Schweden am 26. Januar 2001:

(Übersetzung)

„enligt artikel 23.5 i tullsamarbetskonventionen, med innehåll att Sverige inte avser att tillämpa samarbetsformerna hemliga utredningar,

enligt artikel 26.5 b i tullsamarbetskonventionen med innebörd att alla svenska domstolar berättigas att inhämta förhandsavgörande om tolkning av konventionen i den mån det behövs för ett avgörande i ett mål eller i ett ärende,

enligt artikel 32.4 i tullsamarbetskonventionen med innebörd att fram till det att konventionen träder i kraft skall den, med undantag av artikel 26, vara tillämplig i

„Zu Artikel 23 Absatz 5 des Übereinkommens: Schweden beabsichtigt nicht, die Zusammenarbeitsform der verdeckten Ermittlungen anzuwenden;

zu Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b des Übereinkommens: Alle schwedischen Gerichte sind berechtigt, eine Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens in dem Umfang, der für eine Entscheidung in einer Rechtssache oder einer anderen Angelegenheit erforderlich ist, einzuholen;

zu Artikel 32 Absatz 4 des Übereinkommens: Bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens ist dieses mit Ausnahme des Artikels 26 für Schweden gegenüber den

Sveriges förbindelser med de stater som avgivit samma förklaring.“

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar.“

Spanien am 31. Januar 2001:

(Übersetzung)

„Artículo 26

De conformidad con lo prevenido en el artículo 26.4, España declara aceptar la competencia del Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas para pronunciarse con carácter prejudicial sobre la interpretación del presente Convenio en las condiciones expuestas en la letra a) del apartado 5.

España se reserva el derecho de disponer que cuando se plantee la cuestión ante uno de sus órganos jurisdiccionales, cuyas decisiones no sean susceptibles de ulterior recurso jurisdiccional de derecho interno, dicho órgano está obligado a someter la cuestión al Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas.

Artículo 32

De conformidad con el art. 32, punto 4, España declara que hasta que entre en vigor, el presente Convenio, con excepción de su artículo 26, se aplicará a sus relaciones con los Estados miembros que hayan hecho la misma declaración. Dicha declaración surtirá efecto noventa días después de su fecha de depósito.“

„Artikel 26

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 erklärt Spanien, dass es die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für Vorabentscheidungen zur Auslegung dieses Übereinkommens nach Absatz 5 Buchstabe a anerkennt.

Spanien behält sich das Recht vor zu verfügen, dass ein spanisches Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können und das mit einer derartigen Frage befasst ist, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorlegen muss.

Artikel 32

Gemäß Artikel 32 Absatz 4 erklärt Spanien, dass dieses Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten mit Ausnahme des Artikels 26 für Spanien gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.“

Das Vereinigte Königreich am 7. März 2002:

(Übersetzung)

“The United Kingdom declares that Article 20 of this Convention does not bind it;

The United Kingdom declares that weapons may never be carried into its territory for the purposes of Article 21 of this Convention;

The United Kingdom declares that with the exception of Article 26 thereof, the Convention shall in terms as hereby notified by the United Kingdom apply to its relations with Member States that have made a declaration under Article 32 (4).”

„Das Vereinigte Königreich erklärt, dass es durch Artikel 20 dieses Übereinkommens nicht gebunden ist.

Das Vereinigte Königreich erklärt, dass in sein Hoheitsgebiet für die Zwecke des Artikels 21 dieses Übereinkommens nie Waffen mitgeführt werden dürfen.

Das Vereinigte Königreich erklärt, dass das Übereinkommen mit Ausnahme seines Artikels 26 unter den hier mitgeteilten Bedingungen für das Vereinigte Königreich gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gemäß Artikel 32 Absatz 4 abgegeben haben, anwendbar ist.“

Berlin, den 17. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren
vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 24. April 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Albanien am 1. April 2003

Litauen am 1. April 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (BGBl. II S. 1438).

Berlin, den 24. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 24. April 2003

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 2 für

Südafrika am 13. Mai 2003

in Kraft treten.

II.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Südafrika am 13. Mai 2003

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. II S. 257).

Berlin, den 24. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**

Vom 30. April 2003

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats am 26. Februar 2003 mit Wirkung vom 1. Juni 2003 notifiziert, dass es sich an Artikel 5 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985 (BGBl. 1987 II S. 65) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 15. Juni 1988 (BGBl. II S. 653) und 7. November 2002 (BGBl. II S. 2861).

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 30. April 2003

Das Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 2537) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für die

Schweiz am 27. Mai 2003
in Kraft treten.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Februar 2003 nach Artikel 6 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 notifiziert, dass sie nur den Artikel 4 des Zusatzprotokolls vom 9. November 1995 zu dem Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522) anwenden wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2003 (BGBl. II S. 416).

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über die Änderung
des deutsch-spanischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Vom 30. April 2003

Die in Madrid durch Notenwechsel vom 27. November 1995/28. Oktober 1996 geschlossene Vereinbarung zur Änderung des Artikels 8 des Abkommens vom 14. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (BGBl. 1996 II S. 332) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. Oktober 1996

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Madrid, den 27. November 1995

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien unter Bezugnahme auf seine Verbalnote Nr. 185/19 vom 19. April 1995 mitzuteilen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, den 6. April 1995 als Tag des Inkrafttretens des am 14. November 1994 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zu betrachten.

Die Botschaft beehrt sich ferner, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss folgender Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien zur Änderung des Artikels 8 des oben genannten Abkommens vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

„Artikel 8 des Abkommens vom 14. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird.“

Falls sich die Regierung des Königreichs Spanien mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung des Königreichs Spanien zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Spanien
Madrid

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 30. April 2003

Das in Berlin am 27. März 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 7 Abs. 1 erfüllt sind.

Bonn, den 30. April 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tadschikistan
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Tadschikistan –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im Folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

1. Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Tadschikistan;
2. Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
3. andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

1. durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
2. durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im Folgenden als „Material“ bezeichnet);
3. durch Aus- und Fortbildung von tadschikischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Tadschikistan oder in anderen Ländern;
4. in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

1. Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
2. Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
3. Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Tadschikistan;
4. Beschaffung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials;
5. Transport und Versicherung des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Nummer 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
6. Aus- und Fortbildung von tadschikischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Tadschikistan in das Eigentum der Republik Tadschikistan über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Tadschikistan darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im Folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Tadschikistan:

Sie

1. stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Tadschikistan die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

2. befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Tadschikistan beschafftes Material;
3. trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
4. stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen tadschikischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
5. sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch tadschikische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Tadschikistan oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser tadschikischen Fachkräfte;
6. erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete tadschikische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
7. gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
8. stellt sicher, dass die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
9. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befassten tadschikischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Tadschikistan einzumischen;
3. die Gesetze der Republik Tadschikistan zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen der Republik Tadschikistan vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Projektvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Tadschikistan eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Tadschikistan unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von

zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Tadschikistan ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Tadschikistan die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, dass die Regierung der Republik Tadschikistan so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Tadschikistan sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere Folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Tadschikistan gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
- b) Sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen.
- c) Sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise.
- d) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Tadschikistan ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Tadschikistan

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt

für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;

- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Tadschikistan notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Berlin am 27. März 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, tadschikischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tadschikischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Scharioth

Für die Regierung der Republik Tadschikistan
Nasarow

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-libanesischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 30. April 2003

Das in Beirut am 9. April 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2

seit dem 9. April 2003

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 erfüllt sind.

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Libanesischen Republik –

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur, das Geistesleben und die Lebensweise anderer Völker fördert,

in dem Bewusstsein, dass die Pflege und der Erhalt von Kulturgütern wichtige Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen den Völkern beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Kulturelle Maßnahmen

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der Kultur des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten einander Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Organisation von Ausstellungen, Vorträgen und Vorlesungen;

3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens zum Erfahrungsaustausch, zur Entwicklung der Zusammenarbeit sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Herstellung von Kontakten zwischen Verlagen, Bibliotheken, Archiven und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen und der wissenschaftlichen Literatur.
5. bei der Förderung von Partnerschaften zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;
6. bei der Pflege, bei der Restaurierung und beim Schutz historischer und kultureller Denkmäler und
7. auf allen anderen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 3

Sprachförderung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Gleiches gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse und die Verbesserung des Sprachunterrichts an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für

- die Vermittlung und Entsendung von Lehrern/Lehrerinnen, Lektoren/Lektorinnen und Fachberatern/Fachberaterinnen;
- die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern/Lehrerinnen und Studierenden an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie für den Erfahrungsaustausch über moderne Techniken und Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für das Studium und die Verbreitung der Sprache der anderen Vertragspartei bieten.

Artikel 4

Formen der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien unterstützen alle Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildenden Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen zur Zusammenarbeit in ihren Ländern in folgenden Bereichen:

1. bei der gegenseitigen Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien;
2. beim Austausch von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern/Ausbilderinnen, Doktoranden/Doktorandinnen, Studierenden und Schülern zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten;
3. bei der weitestmöglichen Erleichterung des Zugangs zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und bei deren wissenschaftlicher Nutzung, dem Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie der Reproduktion von Archivalien;
4. beim Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen zu Lehr- und Forschungszwecken sowie bei der Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen;

Artikel 5

Äquivalenzen

Die Vertragsparteien werden die notwendigen Informationen austauschen und die Bedingungen prüfen, unter denen Studienachweise sowie Abschlussdiplome der Hochschulen des anderen Landes im eigenen Hoheitsgebiet für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 6

Stipendien

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierenden und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Sie bemühen sich, den Austausch und die Zusammenarbeit im Bereich von Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen in geeigneter Weise zu begleiten, darunter durch bevorzugte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erleichterung der Aufenthaltsbedingungen im Gastland.

Artikel 7

Aus- und Weiterbildung

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und bei Bedarf Absprachen hierzu treffen.

Artikel 8

Erwachsenenbildung

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Film, Medien

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens förderlich sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen auch zur Zusammenarbeit im Presse-, Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Nichtstaatliche Organisationen

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen, Kulturvereinen, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Jugend

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und zwischen Jugendorganisationen zu fördern.

Artikel 12**Sport**

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen, Sportfunktionären/Sportfunktionärinnen und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, auch an Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 13**Regionale und lokale Ebene**

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 14**Kulturelle Einrichtungen**

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemein bildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeiten der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang zu diesen Einrichtungen und ihren Veranstaltungen garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt.

Artikel 15**Kulturkonsultationen**

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Libanesischen Republik zusammentreten, um eine Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austauschs zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 16**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Libanesischen Republik werden dieses Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts vorläufig anwenden.

Artikel 17**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich seine Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Artikel 18**Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Libanesischen Republik veranlasst. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Beirut am 9. April 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gisela Kaempffe-Sikora

Für die Regierung der Libanesischen Republik
Ghassan Salamé

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren entsandtes Personal und entsandte Fachkräfte sowie andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt werden. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte Fachkräfte gleichgestellt.
2. Der Umfang des entsandten Personals sowie die Anzahl der entsandten Fachkräfte müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. a) Die unter Nummer 1 genannten Personen, welche die Staatsangehörigkeit der entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit der empfangenden Vertragspartei besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen. Diese Aufenthaltserlaubnisse werden bevorzugt erteilt und beinhalten im Rahmen ihrer Gültigkeit das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten. Für die Tätigkeit an den in Artikel 14 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
- b) Aufenthaltserlaubnisse nach Buchstabe a müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der empfangenden Vertragspartei eingeholt werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden. Sowohl die Erteilung als auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen gebührenfrei.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, welche die Staatsangehörigkeit der entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit der empfangenden Vertragspartei besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 ungehinderte und uneingeschränkte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne der Nummer 3 Buchstabe a und der Nummer 4 sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder.
6. a) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Steuern und Abgaben für die Ein- und Wiederausfuhr
 - aa) von Ausstattungs- und Ausstellungsgegenständen, zum Beispiel technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial, einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen vorgesehen sind; für wertvolle Ausstellungsgegenstände im Leihverkehr kultureller Einrichtungen ist ein Einfuhrverfahren zur vorübergehenden Verwendung durchzuführen;
 - bb) von Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeugen, der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, sofern das Umzugsgut mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
 - cc) von zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmten Arzneimitteln sowie für auf dem Postweg eingeführte Geschenke.
- b) Abgabefrei eingeführte Ausstattungsgegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei erst dann abgegeben oder veräußert werden,
 - wenn die Abgaben entrichtet wurden oder
 - wenn dies – im Fall von privatem Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeuge – nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässig ist.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.
9. a) Die von den in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
- b) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Auswahl und Gestaltung des Arbeitsvertrags der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.

- c) Die in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
- d) Die Ausstattung der in Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen beider Vertragsparteien, einschließlich der technischen Geräte und Materialien, sowie ihr Vermögen genießen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen des innerstaatlichen Rechts den jeweils größtmöglichen Schutz.
10. a) Jede Vertragspartei gewährt den kulturellen Einrichtungen der anderen Vertragspartei für die erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
- b) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei
- in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Fall der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-01-06)**

Vom 30. April 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. April 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACS Defense, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. April 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. April 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 529 vom 23. April 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ACS Defense, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-06 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen für die United States Army Europe geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen ACS Defense, Inc. zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Erarbeitung und Festlegung von Plänen und Erfordernissen in den Bereichen Nachrichtenwesen, Überwachung, Aufklärung (ISR), Kommunikation und Computer für das US-Oberkommando Europa (EUCOM). Entwurf, Entwicklung, Konstruktion und Umsetzung von ISR-Systemarchitekturen und Konzepten, Interoperabilitätslösungen, Durchführungsplänen, Betriebsarchitekturen, Betriebskonzepten, Datenbanken und ähnlichen Leistungen für das EUCOM. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Engineer-Operations Engineer (Anhang II.u.) und Military Planner (Anhang I.a.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen ACS Defense, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-01-06 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen ACS Defense, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie der Leistungsaufforderung mit einer Laufzeit vom 1. März 2003 bis 26. November 2006 ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. April 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 529 vom 23. April 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. April 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

Vom 2. Mai 2003

Folgende Protokolle zum Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (BGBl. 1994 II S. 2538) sind für

Monaco am 27. April 2003

in Kraft getreten:

1. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (BGBl. 2002 II S. 1785, 1787) gemäß seinem Artikel 20 Abs. 2,
2. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (BGBl. 2002 II S. 1785, 1824) gemäß seinem Artikel 28 Abs. 2,
3. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (BGBl. 2002 II S. 1785, 1842) gemäß seinem Artikel 27 Abs. 2,
4. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 2002 II S. 1785, 1862) gemäß seinem Artikel 16 Abs. 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2003 (BGBl. II S. 94).

Berlin, den 2. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle
des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen**

Vom 7. Mai 2003

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Moldau, Republik am 1. Juli 2003
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. März 2003 notifizierten Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“The Republic of Moldova declares that it will apply the provisions of the Convention only on the territory controlled by the Government of the Republic of Moldova until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova.

According to Articles 9 and 11 of the Convention, the Ministry of Internal Affairs is designated as the competent authority.”

„Die Republik Moldau erklärt, dass sie das Übereinkommen bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau nur auf das Gebiet anwenden wird, das von der Regierung der Republik Moldau kontrolliert wird.

In Übereinstimmung mit den Artikeln 9 und 11 des Übereinkommens wird das Ministerium des Innern als zuständige Behörde bestimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 2002 (BGBl. II S. 1678).

Berlin, den 7. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 7. Mai 2003

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 28. März 2003 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2003) wie folgt verteilt:

63 700 Aktien	Deutsche Bahn AG
63 700 Aktien	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Aktien	Ferrovie dello Stato S.p.A.
25 480 Aktien	Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
15 080 Aktien	Niederländische Eisenbahnen AG
13 572 Aktien	Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
13 000 Aktien	Schweizerische Bundesbahnen SBB
5 980 Aktien	Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen

5 200 Aktien	Schwedische Staatsbahnen
5 200 Aktien	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200 Aktien	Österreichische Bundesbahnen
2 600 Aktien	Portugiesische Eisenbahnen
1 300 Aktien	Eisenbahngesellschaft AG (ŽSSK)
1 300 Aktien	Tschechische Bahnen AG
520 Aktien	Griechische Staatsbahnen
520 Aktien	Ungarische Staatseisenbahnen AG
520 Aktien	Kroatische Eisenbahnen
520 Aktien	Slowenische Eisenbahnen
520 Aktien	Eisenbahnen von Bosnien-Herzegowina
520 Aktien	Bulgarische Staatsbahnen BDZ AG
260 Aktien	Bahnen der ehemaligen Jugoslawischen Republik von Mazedonien
104 Aktien	Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Aktien	Dänische Staatsbahnen
52 Aktien	Norwegische Staatsbahnen“.

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 28. März 2003 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 28. März 2003 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2829).

Berlin, den 7. Mai 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Holst

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
und des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 7. Mai 2003

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Mexiko am 22. Mai 2003
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Februar 2003 abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 2 of the Convention, Mexico designates the Directorate General of Legal Affairs of the Ministry of Foreign Affairs of Mexico as the receiving and transmitting authority.”

„Im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt Mexiko die Rechtsabteilung im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Mexikos als Empfangs- und Übermittlungsstelle.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Mexiko am 22. Mai 2003
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 21. Februar 2003 abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 4 of the Protocol, Mexico informs that in cases of requests deriving from the Additional Protocol to the Convention, the receiving and transmitting authority will be the Directorate General of International Legal Affairs of the Attorney General’s Office.”

„Im Einklang mit Artikel 4 des Protokolls teilt Mexiko mit, dass im Falle von Ersuchen, die sich aus dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen ergeben, die Empfangs- und Übermittlungsstelle die Abteilung für Internationale Rechtsangelegenheiten im Büro des Generalstaatsanwalts sein wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2003 (BGBl. II S. 418).

Berlin, den 7. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 8. Mai 2003

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Timor-Leste am 16. Mai 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 8. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes über
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 8. Mai 2003

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Timor-Leste am 16. Juli 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 80).

Berlin, den 8. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens**

Vom 8. Mai 2003

Das am 5. Februar 1927 in Wien unterzeichnete Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich (RGBl. 1927 II S. 510, 878), dessen Wiederanwendung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 vereinbart wurde (BGBl. 1959 II S. 1250), ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2

am 31. Dezember 2002

außer Kraft getreten, bleibt jedoch bis zum 30. Juni 2003 in Geltung.

Berlin, den 8. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Mai 2003

Das in Sanaa am 23. Dezember 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 23. Dezember 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 28. Mai 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 23 000 000,- EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben

- a) „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten, Programm II“ bis zu 9 200 000,- EUR (in Worten: neun Millionen zweihunderttausend Euro),
- b) „Abwasser Aden“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
- c) „Erweiterung Kläranlage Ibb“ bis zu 2 800 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen achthunderttausend Euro),
- d) „Verbesserung der Grundbildung, Programm II“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

e) „Verbesserung der Familienplanung und Basisgesundheitsversorgung“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),

f) „Arbeitsintensive Infrastrukturmaßnahmen in der Wasser- und Abwasserentsorgung der Provinzstädte Amran und Yarim“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Jemen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Bei der Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f genannten Betrags handelt es sich um Sondermittel, die bis zum 31. Dezember 2002 verausgabt sein müssen. Anfang Oktober 2002 wird daher überprüft, inwieweit bis zum 30. September 2002 nicht verausgabte Mittel noch bis 31. Dezember 2002 verausgabt werden können. In Höhe der gegebenenfalls nicht mehr sicher abfließenden Mittel wird die Zusage dann zurückgenom-

men (und anderweitig verwendet). Diese Mittel können weder reprogrammiert noch in späteren Jahren verwendet werden.

(3) Die Regierung der Republik Jemen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 23. Dezember 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Werner Zimprich

Für die Regierung der Republik Jemen
Dr. Ahmed Mohamed Sofan

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Abkommen vom 21. Juli 1959
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und
Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie
der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der durch das Revisionsprotokoll vom
9. Juni 1969 und das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 geänderten Fassung**

Vom 12. Mai 2003

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 2002 zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 2002 II S. 2370) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1

am 1. Juni 2003

in Kraft tritt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Zusatzabkommens sind seine Bestimmungen auf die Einkünfte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2002 bezogen wurden.

Berlin, den 12. Mai 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Mai 2003

Das in Managua am 12. April 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Schuldendiensterleichterung im Rahmen des Treuhandfonds der Weltbank für den multilateralen Schuldendienst der zentralamerikanischen Staaten“) ist nach seinem Artikel 4 am 12. April 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 2003

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vorhaben
„Schuldendiensterleichterung im Rahmen des Treuhandfonds der Weltbank
für den multilateralen Schuldendienst der zentralamerikanischen Staaten“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Consultative Group in Stockholm vom 25. bis 28. Mai 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, für das Vorhaben „Schuldendiensterleichterung im Rahmen des Treuhandfonds der Weltbank für den multilateralen Schuldendienst der zentralamerikanischen Staaten“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden, wobei die nicht für den ursprünglichen Zweck verwendeten Mittel ihren Zuschusscharakter verlieren und als Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist

von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 12. April 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Petersmann

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Dr. Mauricio Gomez Lacayo